



Landkreistag Rheinland-Pfalz

Mainz, den 15.11.2021

Az.: 001-010 Pi/Hu

☎ 06131 28655-222

Sonderrundschreiben S 1395/2021

An die Kreisverwaltungen in Rheinland-Pfalz

An den Bezirksverband Pfalz

Öffentliche Bekanntmachung in elektronischer Form

1 Anlage

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Anregung des Vorsitzenden des Landkreistages hatten wir im Juni 2021 die Frage aufgeworfen, ob nicht eine Möglichkeit gesehen wird, dass die Veröffentlichungen - zumindest in Zeiten von Corona - auch in anderer als in Papierform erfolgen können. Das Ministerium des Innern und für Sport hat nunmehr mit Schreiben vom 10.11.2021 (**Anlage**) darauf geantwortet.

Zusammenfassend verstehen wir das Schreiben so, dass das Land die Veröffentlichung von Allgemeinverfügungen ausschließlich in elektronischer Form für zulässig hält. Der weiterführende Hinweis, dass dies auch in der Hauptsatzung einen entsprechenden Niederschlag finden sollte, ist zwar als „Soll-Vorschrift“ formuliert, aber zwingend nicht in dem Gesetz so vorgesehen. Von daher halten wir eine Aufnahme einer entsprechenden Regelung in der Hauptsatzung für wünschenswert, würden deshalb aber ein Änderungsverfahren aktuell nicht für erforderlich erachten.

Weitere Einzelheiten bitten wir der Anlage zu entnehmen.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

(Pitzer)
Beigeordneter

Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz
Postfach 3280 | 55022 Mainz

Landkreistag Rheinland-Pfalz
Herrn Harald Pitzer
Deutschhausplatz 1
55116 Mainz
Nur per E-Mail: post@landkreistag.rlp.de

Schillerplatz 3-5
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-3595
Poststelle@mdi.rlp.de
www.mdi.rlp.de

10. November 2021

Nachrichtlich:
Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz
Nur per E-Mail: info@gstbrp.de

Städtetag Rheinland-Pfalz
Nur per E-Mail: info@staedtetag-rlp.de

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
1110-0002#2021/0019- 0301 331.0002	15. Juni 2021 Az. 001-010 Pl/Ja	Tobias Hahn Tobias.Hahn@mdi.rlp.de	06131 16-3493 06131 16-17 3493

Bitte immer angeben!

**Vollzug des § 20 der Landkreisordnung;
hier: Öffentliche Bekanntmachungen in elektronischer Form**

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Pitzer,

haben Sie vielen Dank für Ihr Schreiben vom 15. Juni 2021, mit welchem Sie eine Änderung des § 20 der Landkreisordnung (LKO) dahingehend anregen, dass öffentliche Bekanntmachungen in elektronischer Form ermöglicht werden sollten. Die verzögerte Bearbeitung bitte ich zu entschuldigen.

1/3

Kernarbeitszeiten
09.00-12.00 Uhr
14.00-15.00 Uhr
Freitag 09.00-12.00 Uhr

Verkehrsanbindung
ab Mainz Hauptbahnhof
Straßenbahnlinien
Richtung Hechtsheim 50,52,53

Parkmöglichkeiten
Parkhaus Schillerplatz,
für behinderte Menschen
Hofeinfahrt Mdl, Am Acker





Es ist zutreffend, dass eine öffentliche Bekanntmachung in ausschließlich elektronischer Form in § 20 LKO sowie in den Vorschriften über den Vollzug dieser Regelung (§§ 2 bis 5 der Landesverordnung zur Durchführung der Landkreisordnung (LKODVO) sowie Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Landkreisordnung) grundsätzlich nicht vorgesehen ist.

In Ergänzung dieser Vorschriften eröffnet allerdings § 14 Abs. 1 Satz 1 EGovGRP die Möglichkeit einer ausschließlichen elektronischen Veröffentlichung, wenn die Veröffentlichung in einem amtlichen Mitteilungs- oder Verkündungsblatt einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes durch Rechtsvorschrift des Landes bestimmt wird. Dies ist hier durch § 20 Abs. 1 LKO i.V.m. § 2 Abs. 1 LKODVO der Fall. Aufgrund besonderer Anforderungen an die Veröffentlichung, wie beispielsweise eine lückenlose und dauerhafte Authentizität, sind Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen gemäß § 14 Abs. 3 EGovGRP von dieser Möglichkeit ausgenommen. Bei den von Ihnen beispielhaft angeführten Allgemeinverfügungen handelt es sich – insbesondere aufgrund ihres konkret-generellen Charakters – nach der hier vertretenen Auffassung nicht um Satzungen oder sonstige ortsrechtliche Bestimmungen im Sinne des § 14 Abs. 3 EGovGRP. Dies hat zur Folge, dass Allgemeinverfügungen gem. § 14 Abs. 1 Satz 1 EGovGRP ausschließlich elektronisch bekannt gemacht werden können.

Bei der ausschließlich elektronischen Bekanntmachung sind neben den ohnehin zu berücksichtigenden Anforderungen des § 20 LKO, der Verwaltungsvorschrift zu § 20 LKO und der §§ 2 bis 5 LKODVO auch die weitergehenden Anforderungen des § 14 Abs. 2 EGovGRP sowie § 1 Abs. 1 LVwVfG i.V.m. § 41 VwVfG zu berücksichtigen. In diesem Zusammenhang sollte – in Anwendung des Rechtsgedankens des § 2 Abs. 2 LKODVO – zudem auch die Hauptsatzung eine Regelung zur elektronischen Bekanntmachung vorsehen.

In Bezug auf Bekanntmachungsgegenstände, für welche die Rechtslage eine ausschließliche elektronische Bekanntmachung nicht eröffnet, besteht gleichwohl die Möglichkeit einer ergänzenden elektronischen Veröffentlichung. Auf diese Weise können die von Ihnen in Ihrem Schreiben vom 15. Juni 2021 zutreffend benannten Vorteile einer



elektronischen Veröffentlichung – insbesondere eine leichtere sowie zeit- und ortsunabhängige Auffindbarkeit durch die breite Öffentlichkeit – bereits heute realisiert werden.

Darüber hinaus sieht § 30 EGovGRP die Durchführung eines sog. Normenscreenings vor, um landesgesetzliche Anordnungen der Schriftform sowie des persönlichen Erscheinens zu identifizieren und – soweit diese nach fachlicher Einschätzung verzichtbar sind – aufzuheben oder mit dem Ziel einer möglichst einfachen elektronischen Verfahrensabwicklung zu ergänzen. Hiermit wird das Ziel verfolgt, Digitalisierungshürden abzubauen. Zwar wird durch die einschlägigen Vorschriften über die öffentliche Bekanntmachung keine Schriftform in diesem Sinne angeordnet. Gleichwohl ist in Anlehnung an die Zielsetzung dieses Verfahrens eine weitergehende Überprüfung der Möglichkeiten zur Beseitigung von Digitalisierungshürden bzw. zur Schaffung ergänzender elektronischer Verfahrensalternativen beabsichtigt. Dies betrifft neben der zu prüfenden Möglichkeiten für elektronische Formen der öffentlichen Bekanntgabe etwa auch die Evaluation der Nutzung alternativer Sitzungsformen und Beschlussfassungen in den kommunalen Gremien.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Andreas Wagenführer

>>Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.<<